

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PMS Elektro- und Automationstechnik GmbH

Stand 191201

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der PMS gelten im Verhältnis zu Auftraggebern („AG“) ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die PMS diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Angebote / Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der PMS verstehen sich als freibleibend. Ein Kostenvoranschlag wird von der PMS nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Für Kostenüberschreitungen von weniger als 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht notwendig und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie sämtliche Kosten, welche der Sphäre des AG zuzuordnen sind, können zu einem angemessenen Entgelt verrechnet werden.
- 2.2. Die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvorschlägen und dergleichen ist vom AG zu vergüten.
- 2.3. Alle Zeichnungen und Kalkulationen gelten bis zur endgültigen Bestellung als unverbindlich. Jede Haftung ist insofern ausgeschlossen.
- 2.4. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die PMS die Bestellung des AG schriftlich bestätigt.
- 2.5. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material und die Personalressourcen für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des AG können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Teillieferungen sind gestattet.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Der AG ist verpflichtet, vor dem vereinbarten Liefertermin behördliche und für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter zu erwirken.
- 3.2. Die PMS ist berechtigt, Teilleistungen und Vorleistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 3.3. Die Beziehung von Subunternehmern durch die PMS ist stets zulässig.
- 3.4. Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den AG. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der vereinbarten Liefertermine ist zudem die Erfüllung aller dem AG obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere rechtzeitige Zurverfügungstellung der Unterlagen, Klarstellung und Genehmigung aller Pläne und Zeichnungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 3.5. FCA Incoterms 2020 gilt als vereinbart; ab Meldung der Versandbereitschaft muss die Ware vom AG sofort abgerufen werden, widrigenfalls lagert die PMS die Ware auf Kosten und Gefahr des AG.
- 3.6. Der Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wird bzw. Leistungen am Erfüllungsort erbracht wurden.
- 3.7. Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der AG die Kosten für die Beförderung.
- 3.8. Wird die Ware ohne Verschulden der PMS nicht rechtzeitig geliefert, gilt diese unabhängig vom vereinbarten Incoterm mit Meldung der Versandbereitschaft als rechtzeitig geliefert.

4. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 4.1. Der Erfüllungsort ist – soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden – das Werk der PMS. Werden die Leistungen in der Betriebsstätte oder auf der Baustelle des AG erbracht gilt der entsprechende Ort als Erfüllungsort.
- 4.2. Ist der Erfüllungsort das Werk der PMS, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur.

5. Maße, Gewichte, Zuschläge

Die Gewichte werden durch PMS ermittelt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Wiegezettels, Metallzuschläge werden auf Grundlage der Herstellerangaben ermittelt.

6. Sicherheit, Unfallverhütung

- 6.1. Der AG hat die PMS rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor Montagebeginn, die für den Ort der Montagedurchführung geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften, bekanntzugeben.
- 6.2. Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montageleistung („Montagestelle“) notwendigen

Sicherheitsvorkehrungen, evtl. auch notwendige spezifisch ortsbezogene Maßnahmen an der Montagestelle, zu treffen.

- 6.3. Der AG hat das Montagepersonal der PMS vor Ort über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Durchführung der Montage von Bedeutung sind. Sofern vom AG ein Bau- oder Projektleiter eingesetzt wird, hat dieser darauf zu achten, dass die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, von unserem Montagepersonal eingehalten werden.

7. Mitwirkungspflichten des AG

- 7.1. Der AG verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Leistungen durch die PMS sämtliche dafür notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und etwa notwendige privatrechtliche Erlaubnisse Dritter einzuholen, damit die Montage- und sonstigen Leistungen an der Montagestelle reibungslos durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Sondergenehmigungen bei Überstunden (Sonn- und Feiertagsarbeit) und besonderen Gefahrenlagen an der Montagestelle.
- 7.2. Der AG schuldet Bau- und Montagefreiheit an der Montagestelle. Der AG hat insbesondere folgende Leistungen/Beistellungen auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und an der Montagestelle termingerecht beizustellen:
 - Ausgebildete Fachkräfte und Helfer mit jeweiligem Werkzeug. Das Personal des AG muss für die jeweiligen Arbeiten geeignet und zur Arbeitsleistung entsprechend den Vorgaben des PMS-Montagepersonals bereit sein. Für Schäden und mangelhafte Leistungen durch das Personal des AG übernehmen wir keine Haftung;
 - Herstellen aller Fundamente und etwaig erforderlicher Hoch- und Tiefbauwerke, auf denen Anlagenteile montiert werden sollen, mit Vergrößen der Verankerungslöcher, befestigte und für Schwerlastverkehr geeignete Zufahrten zur Montagestelle;
 - Beistellen der zur Montage und Inbetriebnahme bzw. Instandsetzung benötigten Hilfsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Hebezeuge, Schweißgeräte, alle berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schutzmittel sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Schmier- und Hydrauliköle, Rüstholzer, Keile, Unterlagen zum Anpassen und Ausrichten, Putz- und Dichtungsmittel, alle Energien / Medien wie Strom, Wasser, Pressluft, Schweißgase, Brennstoffe, einschl. der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle. Fehlen benötigte Montage-Hilfsmittel auf der Montagestelle, werden sie durch unser Montagepersonal beschafft. Entstehende angemessene Kosten können wir dem AG weiterberechnen;
 - Trockene, beleuchtete und abschließbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung von Schaltschränken, besonderen Maschinenteilen sowie von Werkzeugen unseres Montagepersonals;
 - Für den Aufenthalt unseres Montagepersonals während der Montagedauer geeignete, mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattete Räume mit Heizung, Beleuchtung, Waschelegenheit und sanitären Anlagen;
 - Abladen der Montageteile, Werkzeuge und Hilfsmittel an der Montagestelle, soweit wir das Abladen nicht vertraglich übernommen haben;
 - Fachgerechte, gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützte Lagerung der Montageteile, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände an der Montagestelle sowie deren Transport zur Montagestelle mit Auf- und Abladen, soweit eine Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle nicht möglich ist;
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen auf der Montagestelle;
- 7.3. Die technische Mitwirkung des AG muss gewährleisten, dass die Montage und anschließende Inbetriebnahme unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung und Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 7.4. Kommt der AG den bezeichneten Verpflichtungen nicht nach, ist die PMS berechtigt, die Arbeiten unter Abgabe einer Behinderungsanzeige einzustellen und / oder ihm für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist die PMS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem AG obliegende Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.
- 7.5. Die PMS schließt keine projektbezogene Montageversicherung ab; dies ist Angelegenheit des AG.

8. Abnahme

- 8.1. Sämtliche mit der Abnahme im Zusammenhang stehende Kosten trägt der AG.
- 8.2. Bei nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommenen Leistungen, geht der Gefahrenübergang mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die PMS auf den AG über.

8.3. Spätestens 1 Monat nach Lieferung gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die PMS behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten (z.B. Eintreibungskosten, Sachverständigen-Honorare, etc.) vor.

9.2. Wird die Sache ins Ausland verbracht und wird aufgrund sachenrechtlicher Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt unwirksam, ist der AG verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentums zugunsten der PMS erforderlich sind.

9.3. Die Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten unzulässig.

9.4. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der PMS hinzuweisen und die PMS unverzüglich über den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderungen, das Gericht und die Aktenzahl zu informieren.

10. Preis- und Zahlungsbedingungen

10.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich netto und beinhaltet keine zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbaren Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistungserbringung entstehen können. Diese sind vom AG gesondert zu vergüten.

10.2. Verzögert sich die Erfüllung einer der Verpflichtungen der PMS, von der eine Zahlung des AG abhängig ist, ist die Zahlung vom AG nach tatsächlichem Fortschritt zu leisten. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die PMS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die eigenen Leistungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen zurückhalten oder aufschieben und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wobei ihr die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Kosten zusteht.

10.3. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/2 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig. Zahlbar binnen 7 Tagen inkl. etwaiger ausgewiesener Umsatzsteuer.

10.4. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögen erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse.

10.5. Eingeräumte Rabatte und Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

10.6. Sollte der AG seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit PMS nicht nachkommen bzw. wegen Zahlungsverzuges ein Mahnverfahren oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens erfolgt sein, oder über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt sein, so ist PMS berechtigt, bereits gewährte Rabatte und Gutschriften oder sonstige Nachlässe oder Vergütungen welcher Bezeichnung auch immer wieder rückgängig zu machen und dem AG in Rechnung zu stellen.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1. Die PMS ist berechtigt, jederzeit ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bei

- Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AG;
- Abtretung von Ansprüchen gegen die PMS sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen die PMS auf Dritte;
- Verstöße des AG gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Dies gilt ebenso, wenn

- der AG mit anderen Unternehmen für die PMS nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- der AG unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der PMS, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Begehren der PMS weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

11.2. Der AG ist verpflichtet, die PMS über derartige Umstände sofort zu informieren. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der PMS

einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von der PMS erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der PMS steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

11.3. Voraussetzung für den Rücktritt des AG vom Vertrag ist ein qualifizierter Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der PMS zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzeten Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

12. Gewährleistung

12.1. Der AG ist verpflichtet, die von der PMS erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von zweier Werktagen nach deren Erbringung, zu prüfen und allfällige Mängel gemäß § 377 UGB bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche zu rügen. Die Rüge allfälliger Mängel hat schriftlich zu erfolgen.

12.2. § 924 ABGB wird abbedungen. Die Existenz von Mängeln ist stets vom AG nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Lieferung oder angezeigter Versandbereitschaft, wenn keine Lieferung erfolgt. Regressansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenfalls mit Ablauf von 12 (zwölf) Monaten.

12.3. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht der PMS nur dann, wenn diese Mängel vom AG innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden.

12.4. Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

12.5. Eine allfällige Gewährleistungspflicht trifft die PMS nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch der Leistungen auftreten. Für Abnutzungserscheinungen und Bagatellschäden und Verschleißteile wird keine Gewähr geleistet.

12.6. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf

- unvollständige Angaben des AG;
- eigenmächtige Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungen durch den AG und/oder Dritte betreffend Leistungen der PMS ohne schriftliche Einwilligung der PMS;
- eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistungen der PMS durch den AG und/oder durch Dritte;
- Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten von bereits bestehenden oder fremden Anlagen bzw. Leistungen.

12.7. Die PMS ist berechtigt, den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Im Falle einer Mängelbehebung kann die PMS wahlweise den Mangel an Ort und Stelle innerhalb der normalen Arbeitszeit beheben, sich die mangelhafte Ware oder Teile davon zwecks Verbesserung zusenden lassen, oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Verbesserung bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen, ist der PMS die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.

12.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B.: für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.

12.9. Die Kosten für die Mängelbehebung durch den AG selbst oder durch Dritte werden von der PMS nur dann getragen, wenn zu dieser Mängelbehebung eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.

12.10. Für Teile, die gegen die Empfehlung der PMS und auf ausdrücklichen Wunsch oder ausdrückliche Weisung des AG von Unterlieferanten bezogen wurden, übernimmt die PMS keine Schadenersatz- oder gewährleistungsrechtliche Haftung.

13. Haftung

13.1. Die PMS haftet für Schäden sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, wobei diese Gesamthaftung im Fall der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Wert des Auftrages oder bei Wartungsleistungen mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen begrenzt ist. Pro Schadensfall ist die Haftung der PMS auf 25 % des Nettoauftragswertes begrenzt.

13.2. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die PMS für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang keinen Ersatz zu leisten hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen.

13.3. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung der PMS nur darauf, dass die Ausführung gemäß den vom AG beigestellten Angaben erfolgt.

- 13.4. Für den Fall, dass die PMS aufgrund eines Verhaltens des AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der AG verpflichtet, die PMS vollständig schad- und klaglos zu halten.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 14.2. Wird die Einhaltung des Liefertermins aufgrund höherer Gewalt bei der PMS oder seinem Subunternehmer sowie aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, behindert, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

15. Immaterialgüterrechte

- 14.1. Alle Immaterialgüterrechte an den Leistungen der PMS verbleiben bei dieser.
- 14.2. Bei einem Verstoß gegen Immaterialgüterrechte der PMS schuldet der AG der PMS je Verstoß und Tag ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

16. Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsverbot

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der PMS sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den AG ist ausgeschlossen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche von der PMS oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AG gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 17.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AG diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 17.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß ein Pönale von EUR 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) an die PMS zu bezahlen.
- 17.4. Der AG hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und die PMS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Gerichtsstand ist das für die PMS sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der PMS steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

19. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.